

BUNDESSTEUERBLATT

1992 / Nr. 15

Abgabenordnung

Bonn, 13. Juli 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 7 - S 0314 - 1/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Bekämpfung des Schwarzeinkaufs; hier: Aufzeichnung des Warenausgangs gem. AO § 144 AO

AO § 144 AO verpflichtet gewerbliche Unternehmer, die nach Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere Unternehmen zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, zu gesonderten Aufzeichnungen über diesen Warenausgang. Die Vorschrift, die sinngemäß auch für die nach AO § 144 AO buchführungspflichtigen Land- und Forstwirte gilt, soll es u. a. den Finanzbehörden ermöglichen, den Warenausgang vom Großhandel zum Abnehmer (Wiederverkäufer) nachzuvollziehen.

Nach den Erfahrungen der Finanzbehörden wird in zunehmendem Umfang gegen die Aufzeichnungspflichten des AO § 144 AO verstoßen, um Warenabgaben an Wiederverkäufer zu verdecken. Den Abnehmern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, den Wareneingang und den damit zusammenhängenden Umsatz nicht zu erfassen. Der Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht kann eine Steuerordnungswidrigkeit nach AO § 379 AO oder Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Abnehmers darstellen.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, daß bei Betriebsprüfungen bei Betrieben i. S. des AO § 144 Abs. 1 und 5 AO verstärkt auf die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten nach AO § 144 AO geachtet werden muß. Insbesondere gibt ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Barverkäufen am Gesamtumsatz des Großhändlers Anlaß zu erhöhter Aufmerksamkeit.

Von der Möglichkeit der Fertigung von Kontrollmaterial (AO § 194 Abs. 3 AO) ist zumindest stichprobenartig Gebrauch zu machen. Sofern sich Hinweise auf mögliche Steuerverkürzungen durch den Abnehmer ergeben, ist gegebenenfalls die Steuerfahndung einzuschalten.

Im Auftrag

Forst

Außenprüfung

Bonn, 13. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 7 - S 1551 - 90/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

Betr.: AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Gartenbau"

Bezug: Punkt 76 der Niederschrift über die Sitzung der Referatsleiter Bp am 21./23. September 1988 (Bp II/88) - IV A 7 - S 1555 -
1/89 - vom 23. Januar 1989

Anlg.: - 1 -

Die überarbeitete AfA-Tabelle für den o. g. Wirtschaftszweig übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Forst

AfA-Tabelle
Gartenbau

a) Allgemeine Vorbemerkungen

Hinweis auf die Vorbemerkungen zu den „AfA-Tabellen für verschiedene Wirtschaftszweige“, und zwar
zur Tabellenspalte 2 auf Ziffer 1,
zur Tabellenspalte 3 auf Ziffer 3 bis 8,
zur Tabellenspalte 4 auf Ziffer 2,
zum folgenden Hinweis unter b auf Ziffer 4.

b) Besondere Vorbemerkungen nur für diesen Wirtschaftszweig

Bei der Bemessung der in der Tabelle genannten Nutzungszeiten für bewegliche Anlagegüter ist die saisonbedingte mehrschichtige Nutzung berücksichtigt.

c) Tabellenabschluß

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31. 12. 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind.
Die Tabelle gilt für alle folgenden Wirtschaftszweige:

Teil I

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer (ND) i.J.	Linearer AfA-Satz v.H.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Ackergeräte	wie AfA-Tabelle „Landwirtschaft u. Tierzucht“		
2	Beregnungsanlagen			
	2.1 stationär	10	10	
	2.2 mobil	8	12	
3	Blockkonstruktionen zum Auflegen von Frühbeetfenstern (Behelfsbauweise)	8	12	
4	Bodenfräsen	6	17	
5	Dauerkulturen			
	5.1 Baumobstgehölze			
	5.1.1 Pflanzdichte bis 1 600 St/ha	15	7	
	5.1.2 Pflanzdichte > 1 600 St/ha	10	10	
	5.1.3 Pflanzdichte > 4 000 St/ha	8	12	
	5.2 Strauchbeeren			
	5.2.1 Himbeeren	6	17	
	5.2.2 übrige Strauchbeeren	10	10	
	5.3 Spargelpflanzungen	8	12	
	5.4 Rhabarber	7	14	
	5.5 Zierpflanzen			
	5.5.1 Schnittgehölze	10	10	
	5.5.2 Schnittblumen und -stauden	4	25	
	5.5.3 Rosen	5	20	
6	Erdaufbereitungsmaschinen	7	14	
7	Erddämpfanlagen	8	12	
8	Erddrücken			
	8.1 motorisiert	5	20	
	8.2 Handbetrieb	10	10	
9	Frühbeetkästen			
	9.1 aus Holz	5	20	
	9.2 aus Stein oder Beton	17	6	
10	Gewächshäuser			
	10.1 Stahl- oder Aluminiumkonstruktion in Normal- oder Leichtbauweise eingedeckt mit Glas- oder Kunststoffplatten	17	6	
	10.2 Konstruktion wie oben, jedoch Abdeckung mit Folien	10	10	
	10.3 Holzkonstruktionen	10	10	
	10.4 Folientunnel (bis 1,50 m Höhe)	2	50	
	10.5 Rollhäuser	12	8	
11	Grasmäher			
	11.1 motorisiert	10	10	
	11.2 Handbetrieb	5	20	
12	Heizungs- und Kesselanlagen	10	10	
13	Kastenwagen			
	13.1 Gummibereifung	10	10	

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer (ND) i.J.	Linearer AfA-Satz v.H.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	13.2 Eisenbereitung	20	5	
14	Motorhacken	6	17	
15	Motorpumpen 15.1 Schwimm- und Ständerpumpen 15.2 sonstige	6 wie nicht branche- gebunden	17	
16	Motorspritzen zur Schädlingsbekämpfung	5	20	
17	Obstsortiermaschinen 17.1 motorisiert 17.2 Handbetrieb	6 10	17 10	
18	Packmaschinen für Baumschulen	15	7	
19	Planierraupen	5	20	
20	Rasensprenger	10	10	
21	Saatbeetwalzen	15	7	
22	Sämaschinen	12	8	
23	Sandstreumaschinen	10	10	

Doppelbesteuerung

Bonn, 4. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV C 6 - S 1301 Arg - 4/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Bundesamt für Finanzen

Betr.: Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;

hier: Verfahrensregeln zur Erhebung von Quellensteuern durch die argentinischen Finanzbehörden bei Doppelbesteuerungsabkommen; Verordnung Nr. 3497 der Secretaría de Ingresos Públicos, Dirección General Impositiva

Vom 6. Mai 1992

Anlg.: - 1 -

Das argentinische Finanzministerium hat durch Verordnung Nr. 3497 vom 6. Mai 1992 Verfahrensvorschriften zur Erhebung von Quellensteuern bei Doppelbesteuerungsabkommen erlassen.

Eine Begrenzung auf die in obigem Abkommen vorgesehenen Höchstwerte erfolgt ab dem 1. Juli 1992 nur nach Vorlage einer schriftlichen, durch das zuständige deutsche Finanzamt bestätigten Erklärung.

Die Wohnsitzbescheinigung (Anhang zur Verordnung Nr. 3497) ist bei den für den Abzug oder die Erhebung der Quellensteuer zuständigen argentinischen Steuerbeamten in Originalfassung vorzulegen. Sie hat eine Gültigkeit von höchstens 15 Monaten ab Ausstellung. Der in spanischer/englischer/französischer Sprache verfaßte Vordruck kann bei Bedarf beim Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 5300 Bonn 3, angefordert werden.

Eine amtliche deutsche Übersetzung der vorstehend genannten Verordnung füge ich bei. Die Übersetzung der Anlage zur Verordnung stützt sich ausschließlich auf den spanischen Wortlaut. In der englischen und französischen Fassung sind zum Teil Abweichungen enthalten, die auf Besonderheiten der entsprechenden Abkommen beruhen. Anmerkungen und Hervorhebungen in der deutschen Übersetzung der Verordnung wurden von mir vorgenommen.

Im Auftrag

Dr. Manke

R/IVC6/50.1-50.5/Le

Offizielle **deutsche Übersetzung** der **Verordnung Nr. 3497**

Secretaría de Ingresos Públicos

Dirección General Impositiva

Buenos Aires, 6. Mai 1992

Betr.: GEWINNSTEUER. Ausländische Bezieher.

In Doppelbesteuerungsabkommen erfaßte Steuerpflichtige.

Verordnung Nr. 2.529 nebst Änderungsbestimmungen. Ergänzungsvorschrift.

Verordnung Nr. 3.454. Ihre Aufhebung

IN ANBETRACHT des durch die Verordnung Nr. 2.529 und ihre Änderungsbestimmungen eingeführten Verfahrens hinsichtlich der auf bestimmte Gewinne aus argentinischen Quellen erhobenen Steuerabzüge und

IN DER ERWÄGUNG,

daß zwischen unserem Land und anderen Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen** bestehen, die in bestimmten Fällen eine Sonderbehandlung für im Ausland ansässige Steuerpflichtige vorsehen, denen Einkünfte aus argentinischen Quellen zufließen;

daß es daher notwendig ist, eine besondere Form des Informationsverfahrens einzuführen, das diese Steuerpflichtigen im Ausland im Rahmen der festgelegten Fristen und Bedingungen anwenden müssen, um die Einschränkungen nachzuweisen, die hinsichtlich der durch das Gesetz von 1986 über die Gewinnsteuer nebst Änderungsbestimmungen in allgemeiner Form festgesetzten Höhe der Besteuerung gelten;

daß er die Kontrolle übernommen hat, die ihm die Dirección de Legislación zuweist;

daß dies in Ausübung der aufgrund der Artikel 7 und 29 des Gesetzes Nr. 11.683 von 1978 nebst Änderungsbestimmungen sowie Artikel 39 des Gesetzes von 1986 über die Gewinnsteuer nebst Änderungsbestimmungen verliehenen Befugnisse geschieht;

erläßt der GENERALDIREKTOR DER GENERALDIREKTION STEUERN folgende

VERORDNUNG:

ARTIKEL 1 - Die in Artikel 91 und den entsprechenden Artikeln des Gesetzes von 1986 über die Gewinnsteuer nebst Änderungsbestimmungen genannten Zahlungsempfänger im Ausland, für deren Einkünfte aus argentinischen Quellen eine Sonderbehandlung in den mit anderen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, fallen - sofern letztere durch nationale Gesetze zu geltendem Recht geworden sind - unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

ARTIKEL 2 - Die unter Artikel 1 fallenden Steuerpflichtigen müssen zum Nachweis der Bedingungen, von deren Erfüllung die Anerkennung der genannten Sonderbehandlung abhängt, eine eidesstattliche Erklärung¹⁾

Die Angaben in der genannten eidesstattlichen Erklärung¹⁾

ARTIKEL 3 - Falls nach Maßgabe der Verordnung Nr. 2.529 nebst Änderungsbestimmungen vom Steuerpflichtigen Steuern einzubehalten oder zu erheben sind, ist die eidesstattliche Erklärung¹⁾

Die eidesstattliche Erklärung¹⁾ **fünfzehn (15) Monaten** ab dem Datum des Bestätigungsvermerks der zuständigen Behörde, wenn der genannte zuständige Steuerbeamte aufeinanderfolgende oder periodische Zahlungen leistet, die auf den betreffenden - unter Artikel 1 fallenden - Vorgang anrechenbar sind, wobei die Erklärung dann vorzulegen ist, wenn bei dem Steuerpflichtigen der **erste Abzug** oder die **erste Erhebung** im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorgang vorzunehmen ist.

Falls verschiedene Beamte für den Abzug oder die Erhebung zuständig sind, kann das im ersten Absatz genannte Duplikat durch eine Fotokopie ersetzt werden, deren Übereinstimmung mit dem Original der betreffende zuständige Steuerbeamte beglaubigt.

ARTIKEL 4 - Der zuständige Steuerbeamte bewahrt die Duplikate sämtlicher eidesstattlicher Erklärungen¹⁾

ARTIKEL 5 - Falls **keine** eidesstattliche Erklärung¹⁾ **Abzug bzw. die Erhebung ohne Rücksicht** auf die in diesem Artikel genannte Sonderbehandlung vor.

ARTIKEL 6 - Falls infolge nicht fristgerechten Nachweises der in Artikel 2 genannten Umstände oder aus anderen Gründen zu hohe Abzüge oder Erhebungen vorgenommen wurden, kann der zuständige Steuerbeamte dem Steuerpflichtigen den entsprechenden Betrag **rückvergüten** und den Rückvergütungsbetrag mit anderen aufgrund dieser Verordnung anfallenden Verpflichtungen verrechnen.

Zu diesem Zweck ersetzt der zuständige Steuerbeamte den ordnungsgemäß ausgestellten Originalbeleg über den Abzug oder die Erhebung durch einen neuen Beleg, aus dem der korrekte Betrag sowie auch die Rückvergütung der betreffenden Überzahlung hervorgeht, und bewahrt die Belege über die Erstattung und die Verrechnung auf.

Falls die Rückvergütung und Verrechnung nicht auf die Art des Vorgangs oder andere Gründe zurückzuführen sind, kann der Bezüher den Antrag auf Gutschrift und/oder Erstattung nach Maßgabe des Artikels 36 des Gesetzes Nr. 11.683 von 1978 nebst Änderungsbestimmungen bei der Stelle der hiesigen Behörde einreichen, bei der der für ihn zuständige Steuerbeamte für die Gewinnsteuer registriert ist.

ARTIKEL 7 - Die Vorlage der in Artikel 2 genannten eidesstattlichen Erklärung¹⁾

ARTIKEL 8 - Für die Ermittlung des im vorstehenden Artikel genannten Betrags gilt der letzte vom Banco de la Nación Argentina ausgegebene Kurs - Briefkurs - am letzten Werktag vor dem Tag der Überweisung der betreffenden Einkünfte.

ARTIKEL 9 - Die Verordnung Nr. 3.454 bleibt von Anfang an außer Kraft.

ARTIKEL 10 - Die vorliegende Verordnung gilt für Zahlungen, die **ab 1. Juli 1992** einschließlich geleistet werden.

ARTIKEL 11 - Diese Verordnung ist zu registrieren, zu veröffentlichen, der Dirección Nacional del Registro Público vorzulegen und zu archivieren.

Verordnung Nr. 34997

Unterschrift

R/IVC6/51.1-51.2/Le

Secretaría de Ingresos Públicos

Dirección General Impositiva

Anhang zur Verordnung Nr. 3497

Geltendes Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der argentinischen Republik und ...

Jahressteuererklärung

- a) Wirtschaftlicher Eigentümer (Bezieher der Einkünfte): Name und Vorname oder Firmensitz
- b) Steuerlicher Wohnsitz
- c) Ursprung des Einkommens (Artikel des Abkommens)
- d) Erklärung des Beziehers der Einkünfte bzw., bei einer Gesellschaft, des gesetzlichen Vertreters.
- e) Der Unterzeichner erklärt, daß er/die Gesellschaft in ... ansässig ist und in Argentinien weder über eine Betriebsstätte noch über eine feste Geschäftseinrichtung verfügt und auch alle anderen Voraussetzungen des geltenden Abkommens erfüllt.

Er/sie beantragt daher die im Abkommen vorgesehene Sonderbehandlung.

f) Datum

Unterschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der Einkünfte bzw., bei Gesellschaftern, des gesetzlichen Vertreters.

g) Bescheinigung der zuständigen Behörde.

Die Steuerbehörde von ... bescheinigt, daß der Bezieher der o. a. Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Argentinien und ... in ... ansässig ist und daß die Angaben des Antragstellers nach bestem Wissen der Steuerbehörde wahr und richtig sind.

Stempel der Steuerbehörde

Unterschrift der

zuständigen Behörde

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

1) nach dem Wortlaut der Anlage (Erklärungsvordruck) dürfte damit eine schriftliche, durch das zuständige Finanzamt bestätigte Erklärung gemeint sein

Einheitsbewertung

Wiesbaden, 12. August 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 3224 A - 26 - II B 41

Bekanntmachung

betr. die Richtlinien für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens von öffentlichen Verkehrsunternehmen im Hauptfeststellungszeitraum 1989 (BewR BV-ÖVU 1989)

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat als Hauptort für die Bewertung von Bahnanlagen am 30. April 1992 unter dem Aktenzeichen S 3224 A - 21 - St III 30 - die Richtlinien für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens von öffentlichen Verkehrsunternehmen im Hauptfeststellungszeitraum 1989 (BewR BV-ÖVU 1989) herausgegeben.

Die Richtlinien gelten für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1989 sowie für Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens im Hauptfeststellungszeitraum 1989.

Die Richtlinien können von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Vordruckverwaltung - Postfach 11 14 31, 6000 Frankfurt am Main 11, zum Preis von 1,50 DM (zuzüglich Porto) bezogen werden.

Im Auftrag

Krebs

Einkommensteuer

Bekanntmachung

der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung¹⁾

Vom 28. Juli 1992

Auf Grund des EStG § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808)²⁾

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239)³⁾
 2. die am 23. Dezember 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301)⁴⁾
 3. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212)⁵⁾
 4. den am 29. Februar 1992 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)⁶⁾
 5. die am 1. Juli 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juni 1992 (BGBl. I S. 1165)⁷⁾
- zu 2. des EStG § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstaben q und r Doppelbuchstabe bb und Buchstabe x des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657)⁸⁾⁹⁾¹⁰⁾
- zu 5. des EStG § 26 a Abs. 3, des § 46 Abs. 5, der durch Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe d des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)¹¹⁾²⁾¹²⁾¹⁰⁾¹³⁾¹¹⁾

Bonn, den 28. Juli 1992

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Franz-Chr. Zeitler

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990

(EStDV 1990)

Inhaltsübersicht

§§ 1 bis 3 (weggefallen)

Zu EStG § 3 des Gesetzes

§ 4 Steuerfreie Einnahmen

§ 5 (weggefallen)

Zu den EStG § 4 bis 7 des Gesetzes

§ 6 Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs

§ 7 Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören

§§ 8 und 8 a (weggefallen)

§ 8 b Wirtschaftsjahr

§ 8 c Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

§ 9 (weggefallen)

§ 9 a	Anschaffung, Herstellung
§ 10	Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes
§ 10 a	Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat
§§ 11 bis 11 b	(weggefallen)
§ 11 c	Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden
§ 11 d	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat
§ 12	(weggefallen)

Zu den EStG § 7 e und EStG § 10 a des Gesetzes

§ 13	Begünstigter Personenkreis im Sinne der EStG § 7 e und EStG § 10 a des Gesetzes
§ 14	(weggefallen)

Zu EStG § 7 b des Gesetzes

§ 15	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen
§§ 16 bis 21	(weggefallen)

Zu EStG § 7 e des Gesetzes

§ 22	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude
§§ 23 bis 28	(weggefallen)

Zu EStG § 10 des Gesetzes

§ 29	Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen
§ 30	Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen
§ 31	Nachversteuerung bei Bausparverträgen
§ 32	Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse
§§ 33 bis 44	(weggefallen)

Zu EStG § 10 a des Gesetzes

§ 45	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes
§ 46	Nachversteuerung der Mehrentnahmen
§ 47	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des EStG § 10 a Abs. 3 des Gesetzes

Zu EStG § 10 b des Gesetzes

§ 48	Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke
§ 49	(weggefallen)
§ 50	Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

Zu EStG § 13 des Gesetzes

§ 51 Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

Zu EStG § 13 a des Gesetzes

§ 52 Erhöhte Absetzungen nach EStG § 7 b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird

Zu EStG § 17 des Gesetzes

§ 53 Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften

§ 54 (weggefallen)

Zu EStG § 22 des Gesetzes

§ 55 Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen

Zu EStG § 25 des Gesetzes

§ 56 Steuererklärungspflicht

§§ 57 bis 59 (weggefallen)

§ 60 Unterlagen zur Steuererklärung

Zu den EStG § 26 a bis 26 c des Gesetzes

§ 61 Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes

§§ 62 bis 62 b (weggefallen)

§ 62 c Anwendung der EStG § 7 e und EStG § 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

§ 62 d Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

§§ 63 und 64 (weggefallen)

Zu EStG § 33 b des Gesetzes

§ 65 Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge des EStG § 33 b des Gesetzes

§§ 66 und 67 (weggefallen)

Zu EStG § 34 b des Gesetzes

§ 68 Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

Zu EStG § 34 c des Gesetzes

§ 68 a Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

§ 68 b Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

§ 68 c Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern

§ 69 (weggefallen)

Zu EStG § 46 des Gesetzes

§ 70 Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

§§ 71 und 72 (weggefallen)

Zu EStG § 50 des Gesetzes

§ 73 Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

Zu EStG § 50 a des Gesetzes

§ 73 a Begriffsbestimmungen

§ 73 b (weggefallen)

§ 73 c Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des EStG § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes

§ 73 d Aufzeichnungen, Steueraufsicht

§ 73 e Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes)

§ 73 f Steuerabzug in den Fällen des EStG § 50 a Abs. 6 des Gesetzes

§ 73 g Haftungsbescheid

§ 73 h (weggefallen)

Zu EStG § 51 des Gesetzes

§ 74 Rücklage für Preissteigerung

§§ 74 a und 75 (weggefallen)

§ 76 Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

§ 77 (weggefallen)

§ 78 Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

§ 79 (weggefallen)

§ 80 Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt

§ 81 Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

§ 82 (weggefallen)

§ 82 a Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden

§ 82 b Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

§§ 82 c bis 82 e (weggefallen)

§ 82 f Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

§ 82 g Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen

§ 82 h (weggefallen)

§ 82 i Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmälern

§§ 82 k und 83 (weggefallen)

Schlußvorschriften

§ 84 Anwendungsvorschriften

§ 85 (gegenstandslos)

Anlage 1

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und des § 78 Abs. 1 Nr. 1

Anlage 2

Verzeichnis der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

Anlage 4

(weggefallen)

Anlage 5

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1

Anlage 6

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2

§§ 1 bis 3

(weggefallen)

Zu EStG § 3 des Gesetzes

§ 4

Steuerfreie Einnahmen

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

§ 5

(weggefallen)

Zu den EStG § 4 bis EStG § 7> des Gesetzes

§ 6

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe

und Veräußerung eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 7

Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs,

eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils

oder einzelner Wirtschaftsgüter,

die zu einem Betriebsvermögen gehören

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des EStG § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§§ 8 und 8 a

(weggefallen)

§ 8 b

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 8 c

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des EStG § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil vom 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in EStG § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des EStG § 4 a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

§ 9

(weggefallen)

§ 9 a

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

§ 10

Absetzung für Abnutzung

im Fall des EStG § 4 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des EStG § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ergeben würden. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Gebäude, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes der § 8 Abs. 1 und der § 11 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-2, veröffentlichten bereinigten Fassung treten.

§ 10 a

Bemessung der Absetzungen

für Abnutzung oder Substanzverringerung

bei nicht zu einem Betriebsvermögen

gehörenden Wirtschaftsgütern,

die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948

angeschafft oder hergestellt hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden, nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten zugrunde zu legen. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzurechnen.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 treten.

(3) Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 treten. Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen.

§§ 11 bis 11 b

(weggefallen)

§ 11 c

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des EStG § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, mit dem 21. Juni 1948;
2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat, mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;
3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat, mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach EStG § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Ab-

setzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

§ 11 d

Absetzung

für Abnutzung oder Substanzverringerung

bei nicht zu einem Betriebsvermögen

gehörenden Wirtschaftsgütern,

die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung und für erhöhte Absetzungen entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

§ 12

(weggefallen)

Zu den EStG § 7 e und EStG § 10 a>10 a des Gesetzes

§ 13

Begünstigter Personenkreis

im Sinne der EStG § 7 e und EStG § 10 a>10 a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 Bundesvertriebenengesetz),
2. Heimatvertriebene (§ 2 Bundesvertriebenengesetz),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 Bundesvertriebenengesetz),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 Bundesvertriebenengesetz),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 Bundesvertriebenengesetz), so können

1. § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
2. § 10 a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden im Fall der Nummer 1 die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt, so kann EStG § 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Teilerstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

§ 14

(weggefallen)

Zu EStG § 7 b des Gesetzes

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser,

Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(2) In den Fällen des EStG § 7 b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geltenden Fassungen und des EStG § 54 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist § 15 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 (BGBl. I S. 1801), geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1981 (BGBl. I S. 526), weiter anzuwenden.

§§ 16 bis 21

(weggefallen)

Zu EStG § 7 e des Gesetzes

§ 22

Bewertungsfreiheit

für Fabrikgebäude, Lagerhäuser

und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch EStG § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (EStG § 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder

2. in dem hergestellten Lagerhaus (EStG § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach EStG § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in EStG § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein in Berlin (West) errichtetes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in EStG § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des EStG § 7 e des Gesetzes zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des EStG § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33 1/3 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinne des EStG § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung - sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung - bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) EStG § 9 a gilt entsprechend.

§§ 23 bis 28

(weggefallen)

Zu EStG § 10 des Gesetzes

§ 29

Anzeigepflichten

(1) Der Sicherungsnehmer sowie das Versicherungsunternehmen auch in den Fällen, in denen der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat, haben nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (AO § 19, AO § 20> Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von 50 000 DM übersteigen.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (AO § 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (EStG § 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes), sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (EStG § 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder

2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(3) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (AO § 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei Bausparverträgen (EStG § 10 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,

2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder

3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Ist im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag die Nachversteuerung auf Grund einer Erklärung des Erwerbers (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz) ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

Das gilt nicht in den Fällen des EStG § 10 Abs. 5 Nr. 3 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes.

(4) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (AO § 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 bis 3) unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ansprüche aus einem Bausparvertrag sind beliehen, wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

(6) Als völlig erwerbsunfähig (EStG § 10 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes) gilt ein Steuerpflichtiger oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

(1) Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (EStG § 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes), oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (EStG § 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder

2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Nummern 1 und 2) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach EStG § 10 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist.

§ 31

Nachversteuerung bei Bausparverträgen

(1) Wird bei Bausparverträgen (EStG § 10 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung durchzuführen. § 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen,

1. wenn es sich um Fälle des EStG § 10 Abs. 5 Nr. 3 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes handelt,
2. soweit im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (AO § 15 Abgabenordnung) verwendet. Ist im Zeitpunkt der Abtretung eine solche Verwendung beabsichtigt, so ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers über die Verwendungsabsicht beibringt.

§ 32

Übertragung von Bausparverträgen

auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§§ 33 bis 44

(weggefallen)

Zu EStG § 10 a des Gesetzes

§ 45

Steuerbegünstigung

des nicht entnommenen Gewinns

im Fall des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des EStG § 4 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
 2. in den Fällen des EStG § 4 a Abs. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs
- maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne nach EStG § 4 Abs. 1 oder EStG § 5 des Gesetzes ermittelt werden. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des EStG § 10

a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu ermitteln sind und 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 46

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in EStG § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des EStG § 4 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des EStG § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Fall des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des EStG § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 47

Steuerbegünstigung

des nicht entnommenen Gewinns

im Fall des EStG § 10 a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu EStG § 10 b des Gesetzes

§ 48

Förderung

mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher

und der als besonders förderungswürdig

anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des EStG § 10 b des Gesetzes gelten die AO § 51 bis AO § 68 der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder

2. der Empfänger der Zuwendungen eine in KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme verpflichtet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Ausgaben im Sinne des EStG § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 49

(weggefallen)

§ 50

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951¹⁾

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951²⁾

Zu EStG § 13 des Gesetzes

§ 51

Ermittlung der Einkünfte

bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach EStG § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Zu EStG § 13 a des Gesetzes

§ 52

Erhöhte Absetzungen

nach EStG § 7 b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten,

deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird

Die erhöhten Absetzungen nach EStG § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Gewinns nach EStG § 13 a des Gesetzes zulässig.

Zu EStG § 17 des Gesetzes

§ 53

Anschaffungskosten

bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des EStG § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Aus-

landsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

§ 54

(weggefallen)

Zu EStG § 22 des Gesetzes

§ 55

Ermittlung

des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt. (2) Der Ertrag der Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	97
3	5	90
4	7	86
5	9	83
6	10	81
7	12	79
8	14	76
9	16	74
10	17	73
11	19	71
12	21	69
13	22	68
14	24	66
15	25	65
16	26	64
17	28	62
18	29	61
19	30	60
20	31	60
21	33	58
22	34	57
23	35	56
24	36	55
25	37	54
26	38	53
27	39	52
28	40	51
29	41	51
30	42	50
31	43	49
32	44	48

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
34	46	46
35	47	45
36	48	43
37-38	49	42
39	50	41
40	51	40
41-42	52	39
43	53	38
44	54	36
45-46	55	35
47-48	56	34
49	57	33

§ 56

Steuererklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des EStG § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach EStG § 26 a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach EStG § 26 c des Gesetzes wählt,

a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 11 555 Deutsche Mark betragen hat,

b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und

aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 54 216 Deutsche Mark betragen hat oder

bb) eine Veranlagung nach EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des EStG § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,

a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 5 777 Deutsche Mark betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,

b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und

aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 27 108 Deutsche Mark betragen hat oder

bb) eine Veranlagung nach EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte im Sinne des EStG § 49 des Gesetzes abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (EStG § 50 Abs. 5 des Gesetzes). Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen des AStG § 2 Abs. 1 des Außensteuergesetzes erfüllen, haben eine jährliche Steuererklärung über ihre sämtlichen im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen Einkünfte abzugeben.

§§ 57 bis 59

(weggefallen)

§ 60

Unterlagen zur Steuererklärung

(1) Wird der Gewinn nach EStG § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(2) Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.

Zu den EStG § 26 a bis EStG § 26 c >26 c des Gesetzes

§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung

der außergewöhnlichen Belastungen

im Fall des § 26 a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (EStG § 26 a Abs. 2 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62 b

(weggefallen)

§ 62 c

Anwendung der EStG § 7 e und EStG § 10 a>10 a des Gesetzes

bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung von Ehegatten (EStG § 26 a, EStG § 26 c>26 c des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der EStG § 7 e und EStG § 10 a>10 a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in EStG § 10 a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem nach EStG § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach EStG § 26 c des Gesetzes besonders veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach EStG § 10 a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des EStG § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (EStG § 26 b des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der EStG § 7 e und EStG § 10 a>10 a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder Ehegatte, der die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach EStG § 10 a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten nach EStG § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach EStG § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind, vorhanden ist.

§ 62 d

Anwendung des EStG § 10 d des Gesetzes

bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (EStG § 26 a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach EStG § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach EStG § 26 b des Gesetzes zusammen oder nach EStG § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach EStG § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach EStG § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach EStG § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des EStG § 10 d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.

§§ 63 und 64

(weggefallen)

Zu EStG § 33 b des Gesetzes

§ 65

Nachweis der Voraussetzungen

für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge

des EStG § 33 b des Gesetzes

(1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Behinderten-Pauschbetrags nach EStG § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes sind nachzuweisen:

1. für Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,

2. für Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,

a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes oder,

b) wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid.

Die Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe a muß eine Äußerung darüber enthalten, ob die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(2) Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach SchwBG § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes in der vor dem 20. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums.

(3) Ist der Behinderte verstorben und kann ein Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 nicht erbracht werden, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von Seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Diese Stellungnahme hat das Finanzamt einzuholen.

(4) Die gesundheitlichen Merkmale "hilfflos" und "blind" werden durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde mit den entsprechenden Feststellungen nachgewiesen.

§§ 66 und 67

(weggefallen)

Zu EStG § 34 b des Gesetzes

§ 68

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach EStG § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(3) Ein Betriebsgutachten im Sinne des EStG § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu EStG § 34 c des Gesetzes

§ 68 a

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen

Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68 b

Nachweis über die Höhe

der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 68 c

Nachträgliche Festsetzung

oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach EStG § 34 c des Gesetzes für einen Veranlagungszeitraum auf die Einkommensteuer anzurechnen oder bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen ist, nach Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet oder abgezogen worden sei.

§ 69

(weggefallen)

Zu EStG § 46 des Gesetzes

§ 70

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

Betragen in den Fällen des EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (EStG § 24 a des Gesetzes) und den nach EStG § 13 Abs. 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.

§§ 71 und 72

(weggefallen)

Zu EStG § 50 des Gesetzes

§ 73

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in EStG § 10 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können EStG § 10 a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht, der Gewinn auf Grund im Inland geführter Bücher nach EStG § 4 Abs. 1 oder nach EStG § 5 des Gesetzes ermittelt wird und die Bücher im Inland aufbewahrt werden.

Zu EStG § 50 a des Gesetzes

§ 73 a

Begriffsbestimmungen

(1) Inländisch im Sinne des EStG § 50 a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) geschützt sind.

§ 73 b

(weggefallen)

§ 73 c

Zeitpunkt des Zufließens

im Sinne des EStG § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift:

bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;

2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:

bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;

3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen:

bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

§ 73 d

Aufzeichnungen, Steueraufsicht

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),

2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,

3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,

4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 73 e

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung

der Aufsichtsratssteuer

und der Steuer von Vergütungen

im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Gesetzes

(EStG § 50 a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung "Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen" oder "Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes" jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der

Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, daß er unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 73 f

Steuerabzug

in den Fällen des EStG § 50 a Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des EStG § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; EStG § 50 a Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 73 d und 73 e gelten entsprechend.

§ 73 g

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 73 f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73 e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 73 h

(weggefallen)

Zu EStG § 51 des Gesetzes

§ 74

Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 1990 enden, für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vomhundertsatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach EStG § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen

niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbeitung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinn erhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

(6) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Bildung und die Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.

§§ 74 a und 75

(weggefallen)

§ 76

Begünstigung der Anschaffung

oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter

und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen

durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn

nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nicht nach EStG § 13 a des Gesetzes zu ermitteln ist, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. EStG § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach EStG § 7 Abs. 1 des Gesetzes Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Zuschüsse vornehmen.

(3) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß

1. der Land- und Forstwirt den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter oder zur Finanzierung der Um- und Ausbauten verwendet und diese Verwendung dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 2 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 gegeben werden. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, ist von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

§ 77

(weggefallen)

Begünstigung der Anschaffung

oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter
und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen
durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn
nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach EStG § 13 a des Gesetzes zu ermitteln ist, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen. EStG § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(4) Der Abzug nach Absatz 1 kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 gegeben werden.

(5) EStG § 7 a Abs. 6 des Gesetzes gilt entsprechend.

(weggefallen)

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter

des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft,
deren Preis auf dem Weltmarkt
wesentlichen Schwankungen unterliegt

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach EStG § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach EStG § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem Wert ansetzen, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wert bis zu 15 vom Hundert und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) angesetzt werden.

(2) Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat,
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Inland befunden hat oder nachweislich zur Einfuhr in das Inland bestimmt gewesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Inland befindet und

5. der Tag der Anschaffung und die Anschaffungskosten aus der Buchführung ersichtlich sind.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Nummer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702). Die nach UStG § 4 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 und das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 709), in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der bezeichneten Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 aufgeführt ist.

§ 81

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter

des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach EStG § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. EStG § 9 a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter

a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues

aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,

bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

dd) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder

ee) für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

aa) für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen,

bb) für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,

cc) beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte oder

dd) für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

angeschafft oder hergestellt werden und

2. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden bei im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets

1. vor dem 1. Januar 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,
 2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,
b) vor dem 1. Januar 1991 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten,
- wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat.

(5) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die vor dem 1. Januar 1990 im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

§ 82

(weggefallen)

§ 82 a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten

und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand

für bestimmte Anlagen und Einrichtungen

bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
5. für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabereinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit der Maßnahme nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist,

an Stelle der nach EStG § 7 Abs. 4 oder 5 oder EStG § 7 b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Sind die Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, deren Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vor, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu vertei-

len. Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 82 b

Behandlung

größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von EStG § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt EStG § 7 b Abs. 4 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

§§ 82 c bis 82 e

(weggefallen)

§ 82 f

Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe,

die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach EStG § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. EStG § 9 a gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.

§ 82 g

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten

für bestimmte Baumaßnahmen

Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben

bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach EStG § 7 Abs. 4 oder 5 oder EStG § 7 b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, daß er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

§ 82 h

(weggefallen)

§ 82 i

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten

bei Baudenkmälern

(1) Bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind und die nach Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sind, an Stelle der nach EStG § 7 Abs. 4 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem Gebäude, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, können die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten der Gebäudeteile und Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Herstellungskosten durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweist.

§§ 82 k und 83

(weggefallen)

Schlußvorschriften

§ 84

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.

(1 a) Die §§ 8 und 8 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(2) § 8 c Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(2 a) Die §§ 13 und 22 sind anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und

1. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und des § 22 das Gebäude vor Ablauf des 20. Kalenderjahrs seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat und die Herstellungs- oder Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind oder

2. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr als 20 Veranlagungszeiträume seit der erstmaligen Begründung vergangen sind und es sich um einen Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum 1993 handelt.

(2 b) § 62 c ist letztmals in Verbindung mit EStG § 10 a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1992, soweit eine Nachversteuerung nach EStG § 10 a Abs. 2 des Gesetzes erfolgt, für den Veranlagungszeitraum 1995 und in Verbindung mit EStG § 7 e des Gesetzes letztmals auf vor dem 1. Januar 1993 entstandene Herstellungs- oder Teilherstellungskosten anzuwenden.

(3) § 74 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(4) § 82 a ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82 a Abs. 1 und 2 bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,

2. § 82 a Abs. 3 Satz 1 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,

3. § 82 a Abs. 3 Satz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind,

4. § 82 a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 abgeschlossen worden sind,

5. § 82 a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft worden sind,

6. § 82 a bei Aufwendungen für vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellte Anlagen und Einrichtungen in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

(4 a) § 82 d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Wirtschaftsgüter sowie auf ausgebaute und neu hergestellte Gebäudeteile anzuwenden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind.

(5) § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Gesetzes erstmals anzuwenden ist.

(6) § 82 g ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82 g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) § 82 h in der durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301) geänderten Fassung ist erstmals auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, und letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82 h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(8) § 82 i ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

(9) § 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.

(10) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

§ 85

(gegenstandslos)

1)BGBl. I S. 1418 vom 4. August 1992

2)BStBl 1990 I S. 453

- 3)BStBl 1986 I S. 399
- 4)BStBl 1988 I S. 550
- 5)BStBl 1989 I S. 499
- 6)BStBl 1992 I S. 146
- 7)BStBl 1992 I S. 411
- 8)BStBl 1987 I S. 274
- 9)BStBl 1988 I S. 224
- 10)BStBl 1985 I S. 735
- 11)BStBl 1992 I S. 146
- 2)BStBl 1990 I S. 453
- 12)BStBl 1984 I S. 659
- 10)BStBl 1985 I S. 735
- 13)BStBl 1989 I S. 499
- 11)BStBl 1992 I S. 146
- 1)Im Land Berlin: 22. August 1951.
- 2)Im Land Berlin: 22. August 1951.

Anlage 1
(zu den §§ 76 und 78)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und des § 78 Abs. 1 Nr. 1

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachs-
schlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und
Anhängegeräte sowie Gabelstapler | 21. Kühl- und Gelieranlagen zur Erhaltung von land-
und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen | |
| 2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und
Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzenpflege | 22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und
Räummaschinen, bewegliche Pumpen, Maschinen
und Geräte für den Wegebau und die Wegeinstand-
haltung | |
| 3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehör-
igen Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-, Gar-
ten- und Weinbau und Forstwirtschaft, Motorseilwin-
den auch für Landwirtschaft, Holzrückemaschinen
und -geräte | 23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jauche-
anlagen | |
| 4. Mähdrescher (einschließlich Zusatzgeräte), Zusatz-
geräte zu Dreschmaschinen für den Erntehof-
drusch, Feldhäcksler, Sammelpressen, Vielfachge-
räte zur Heuwerbung und Parzellendrescher | 24. Entrappungsmaschinen | |
| 5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Bekämp-
fung von Schädlingen und Frostschäden | 25. a) Gewächshäuser, Frühbeetan-
lagen und Düngereinstellungsanlagen | |
| 6. Pflanz- und Legemaschinen, Parzellendruckmaschi-
nen | b) Heizungs-, Belüftungs-, Schat-
telungs-, Boregnungs-, Belüf-
tungs- und Hängeeinrichtungen
sowie Arbeits- und Kulturlische
in Gewächshäusern oder Früh-
beetanlagen | |
| 7. Vorrats- und Sammelentfernungsmaschinen | 26. Getreidesilos im Zusammen-
hang mit der Haltung von Mäh-
dreschern | wenn sie
Betriebs-
vorrichtungen
sind*) |
| 8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handels-
dünger | 27. Gärfutterbehälter | |
| 9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger | 28. Dungstätten, Jauchegruben,
Gülleanlagen und Mistilos | |
| 10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung, Ver-
packungsmaschinen und Schrotmühlen | 29. Schattenhallen, Überwinte-
rungsräume und Vorkleimräume | |
| 11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung ein-
schließlich Dämpfer und Erdtopfpressen | 29 a. Anlagen zur Lagerung von Kar-
toffeln, Gemüse, Obst, Baum-
schulerzeugnissen und gärtneri-
schen Erzeugnissen | |
| 12. Kellern, Pressen und Filtriergeräte | 29 b. Transportable Waldbau- und Gerüsteschutzhüt-
ten und Unterkunftswagen | |
| 13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfül-
lung im Obst- und Weinbau | 30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitun-
gen und ähnliche Anlagen) | |
| 14. Gär- und Lagertanks, Holzfässer, Gärbottiche und
Herbstbütten | 31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach
ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwek-
ken dienen können | |
| 15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor, Ent-
rindungs- und Entastungsmaschinen | 32. Brutmaschinen, Aufzucht- und Legebatterien für die
Geflügelhaltung | |
| 16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft | 33. Tränk- und Fütterungseinrichtungen in Ställen und
auf Weiden | |
| 17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumati-
sche) einschließlich der erforderlichen baulichen
Anlagen | 34. Futtermischanlagen | |
| 18. Siloanlagen für Futter, Kühlanlagen zum Einfrieren
von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft | | |
| 19. Belüftungs- und Trocknungseinrichtungen für land-
und forstwirtschaftliche Erzeugnisse | | |
| 20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanla-
gen, Milchabsauganlagen und Milchsammel tanks | | |

*) Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D Nr. 1
Buchstaben a und b.

**Verzeichnis
der unbeweglichen Wirtschaftsgüter
und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2**

- | | | | | | | | |
|---|--|--|---|---|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">A. Baumaßnahmen
im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung <ol style="list-style-type: none"> a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen) 2. Verbesserung der Stallgebäude <ol style="list-style-type: none"> a) Einbau größerer Fenster b) Einbau von üblichen Lüftungsrichtungen c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden <p style="text-align: center;">B. Baumaßnahmen im Rahmen
der Technisierung und Rationalisierung der Innenwirtschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken 2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammanlagen 3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen 4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinen- und Gerätehallen, Schleppergaragen und Treibstofflagern 5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen 6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen | <p style="text-align: center;">C. Baumaßnahmen zur Verminderung
der Lagerungsverluste landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>Errichtung von</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ol style="list-style-type: none"> a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haftung von Mähreschern b) Gärfutterbehältern c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistilos d) Düngerschuppen e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen </td> <td style="vertical-align: middle; font-size: 3em; padding: 0 10px;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*)</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">D. Sonstige Baumaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung von <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ol style="list-style-type: none"> a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belüftungseinrichtungen c) Waldbau- und Geräte-schutzhütten </td> <td style="vertical-align: middle; font-size: 3em; padding: 0 10px;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*)</td> </tr> </table> 2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau 3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterhäusern und Kelterhäusern sowie von Räumen zur Vorklärung, Vergärung, Abfüllung, Aufbereitung, Sortierung, Verpackung und Lagerung im Obst- und Weinbau 4. Neubau, Umbau und Ausbau von Bruthäusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft 5. Holzbefestigungen und Wirtschaftswege (Privatwege und öffentliche Wege) | <ol style="list-style-type: none"> a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haftung von Mähreschern b) Gärfutterbehältern c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistilos d) Düngerschuppen e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen | } | wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*) | <ol style="list-style-type: none"> a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belüftungseinrichtungen c) Waldbau- und Geräte-schutzhütten | } | wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*) |
| <ol style="list-style-type: none"> a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haftung von Mähreschern b) Gärfutterbehältern c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistilos d) Düngerschuppen e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen | } | wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*) | | | | | |
| <ol style="list-style-type: none"> a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belüftungseinrichtungen c) Waldbau- und Geräte-schutzhütten | } | wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind*) | | | | | |

*) Vgl. auch Anlage 1 Nr. 25 bis 29 a.

Anlage 3
(zu § 80 Abs. 1)**Verzeichnis**
der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

1. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen
2. Hülsenfrüchte, Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Unterpositionen 1006 1091, 1006 1099 und 1006 20 des Zolitarifs, Buchweizen, Hirse, Hartweizen im Sinne der Unterposition 1001 10 des Zolitarifs
3. Früchte oder Teile von Früchten der im Zolitarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne
4. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate
5. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenhäute und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
6. Rohdrogen, ätherische Öle
7. Wachse, Paraffine
8. Rohtabak
9. Asbest
10. Pflanzliche Gerbstoffe
11. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein
12. Kautschuk, Balata und Guttapercha
13. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)
14. Roh- und Schnittholz, Furniere, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht splenbar)
15. Kraftliner
16. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
17. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
18. Pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhrohr)
19. Seidengarne, Seidenkammzüge
20. Hadern und Lumpen
21. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen, Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe; die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb
22. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen), Eisenerz
23. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gestübt, gespäلت oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, synthetisches Diamantpulver, Perlen
24. Feldfrüchtsaat, Gemüse- und Blumensaat einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten
25. Fleischextrakte
26. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Pellets von Tapioka-(Cassava-, Manick-)Chips
27. Sintermagnetit

Anlage 4

(weggefallen)

Anlage 5

(zu § 81 Abs. 3 Nr. 1)

**Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage
im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Verladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft und Wasserhaltung
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 6

(zu § 81 Abs. 3 Nr. 2)

**Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß
2. Entwässerungsanlagen
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden;

hierzu gehören auch Spezialabraum- und -kohlenwagen einschließlich der dafür erforderlichen Lokomotiven sowie Transportbandanlagen mit den Auf- und Übergaben und den dazugehörigen Bunkereinrichtungen mit Ausnahme der Rohkohlenbunker in Kraftwerken, Brikettfabriken oder Versandanlagen, wenn die Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllen

4. Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
5. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Bonn, 5. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV B 3 - S 2253 - 32/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Bestellung eines dinglichen Wohnrechts gegen Übertragung eines unbebauten Grundstücks im privaten Bereich;

hier: Anwendung des BFH-Urteils vom 21. Februar 1991 - IX R 265/87 - (BStBl 1992 II S. 718)

Der BFH vertritt im Urteil vom 21. Februar 1991 - IX R 265/87 - die Auffassung, daß der Erwerb eines Grundstücks gegen die Verpflichtung, dieses mit einem Wohnhaus zu bebauen und dem Veräußerer ein dingliches Wohnrecht an einer Wohnung zu bestellen, als Anschaffungsgeschäft zu beurteilen sein kann.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die Entscheidung nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden. Die Gegenleistung des Erwerbers für die Übereignung des Grundstücks erschöpft sich nicht in einer einmaligen Leistung in Gestalt der Bebauung des Grundstücks und der Einräumung eines Wohnrechts. Nach dem wirtschaftlichen Gehalt der zwischen Veräußerer und Erwerber getroffenen Vereinbarung besteht die maßgebliche Gegenleistung des Erwerbers darin, eine Wohnung zur dauernden Selbstnutzung zu überlassen. In diesem Fall bezieht der Erwerber in Höhe des Grundstückswerts Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die aus Billigkeitsgründen auf einen Zeitraum von längstens 10 Jahren gleichmäßig verteilt werden können (vgl. Tz. 32 des BMF-Schreibens vom 15. November 1984, BStBl I S. 561).

Im Auftrag

Dr. Stuhmann

Bonn, 7. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV B 3 - S 2225 a - 171/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

Betr.: Teilentgeltlicher Erwerb eines §-10 e-Objekts im Wege vorweggenommener Erbfolge;

hier: Anwendung des BFH-Urteils vom 7. August 1991 - X R 116/89 - (BStBl 1992 II S. 736)

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zu der Frage der Anwendung des BFH-Urteils vom 7. August 1991 - X R 116/89 - wie folgt Stellung genommen:

Soweit der BFH mit o. g. Urteil entschieden hat, daß auf dem Grundstück lastende Verbindlichkeiten bei Erwerb im Wege vorweggenommener Erbfolge nur insoweit Anschaffungskosten darstellen und damit zur Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag nach EStG § 10 e EStG gehören, als sie auf die dem Rechtsvorgänger entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes und die Hälfte der Anschaffungskosten des Grund und Bodens entfallen, ist die Entscheidung nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden. Im Rahmen einer vorweggenommener Erbfolge übernommene Verbindlichkeiten führen unabhängig von ihrem Entstehungsgrund zu Anschaffungskosten und sind somit in die Bemessungsgrundlage nach EStG § 10 e EStG einzubeziehen, soweit der Erwerber die Begleichung der Verbindlichkeiten auf sich nimmt, um die Verfügungsmöglichkeit über die Wohnung im Sinne des EStG § 10 e zu erlangen (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 5. Juli 1990 BStBl II S. 847, und BFH-Urteil vom 10. April 1991, BStBl II S. 791). Die Aufteilung der hiernach aufgewandten Anschaffungskosten auf Grund und Boden und auf Gebäude oder Gebäudeteile ist nach dem Verhältnis der Verkehrswerte vorzunehmen (vgl. Tz. 17 des BMF-Schreibens vom 25. Oktober 1990, BStBl I S. 626).

Im Auftrag

Dr. Stuhmann

Finanzverwaltung

Cottbus, 1. Juni 1992

Oberfinanzdirektion Cottbus

O 2125 - 3 - St 31

An die Finanzämter

Betrifft: Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Anlagen: 1 Verordnung

2 Übersichten

Ich übersende die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg vom 29. 11. 1991.

Die Verordnung ist am 24. 1. 1992 in Kraft getreten. Soweit Finanzämter für die Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen zuständig sind, gilt die Verordnung erst ab **1. 7. 92**.

Ich übersende 2 Übersichten, aus denen die Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit ersichtlich sind.

Nicht aufgenommen in die Übersichten sind die abweichende Zuständigkeit für die Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung (FA Cottbus-Ost für alle FÄ des Landes Brandenburg) und für die Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer nach dem Berlinförderungsgesetz (FA Potsdam-Stadt für alle FÄ des Landes Brandenburg).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Müting

Zuständigkeiten der FÄ für BPST, STRAFST/STEUFAST, LBPST

	Stelle	
Finanzamt Oranienburg Neuruppin Perleberg Pritzwalk	FA Oranienburg	BPSI STRAFST/ STEIFAST
Angermünde Prenzlau Strausberg Eberswalde	FA Eberswalde	FA Oranienburg
Fürstenwalde Frankfurt/O. Königs Wusterh.	FA Fürstenwalde	FA Frankfurt/O.
Nauen	FA Potsdam-Stadt	FA Potsdam-Stadt
Luckenwalde Potsdam-Stadt Potsdam-Land Brandenburg	FA FA Finstenwalde	Cottbus-Mitte Cottbus-Ost
Finstenwalde Calau Herzberg	FA Cottbus- Mitte	FA Finsterwalde
		FA Oranienburg

Anlage zur Verfügung vom 01.06.1992
0 2115 - 3 - St 31

Zuständigkeiten der FA für ESST, ZALST, RennwST etc.

Finanzamt

Fürstenwalde
Frankfurt/O.
Angermünde
Prenzlau
Strausberg
Eberswalde

Königs Wusterhausen
Potsdam-Stadt
Potsdam-Land
Brandenburg
Neuen
Pritzwalk
Oranienburg
Neuruppin
Perleberg

Luckenwalde

Cottbus-Mitte
Cottbus-Ost
Finsterwalde
Caleu
Herzberg

Stelle

FA Cottbus-Ost	FA Potsdam-Stadt	FA Frankfurt/O.	ESST
FA Cottbus-Ost	FA Neuen	FA Angermünde	ZALST
FA Cottbus-Ost			RennwST, LottST wST, SPST

Lohnsteuer

Bonn, 6. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV B 6 - S 2353 - 69/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach Abschnitt 41 Abs. 2 LStR;

hier: Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen sowie des Ausstattungsbeitrags bei Auslandsumzügen ab 1. Juni 1992

Bezug: BMF-Schreiben vom 22. Mai 1991 - IV B 6 - S 2353 - 54/91 - (BStBl 1991 I S. 565)

Zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes und des § 12 der Auslandsumzugskostenverordnung gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Wirkung ab 1. Juni 1992 folgendes:

1. Der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG maßgebende Höchstbetrag beträgt 1 873 DM.
2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt nach § 10 Abs. 1 BUKG
 - für Verheiratete 759 DM
 - für Ledige DM.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 387 DM.

3. Der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsumzugskostenverordnung maßgebende Ausstattungsbeitrag beträgt 9 808 DM.

Im Auftrag

Juchum

Bonn, 8. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV B 6 - S 2365 - 79/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte wegen negativer Einkünfte

Bezug: Mein Schreiben vom 26. August 1992 - IV B 1 - S 2523 - 51/92 -/IV B 6 - S 2365 - 77/92

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluß vom 29. April 1992 - VI B 152/91 - (BStBl II S. 752) die Auffassung vertreten, daß eine Gleichstellung von Einkommensteuervorauszahlern und Lohnsteuerzahlern nur dann vorliegt, wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren nach EStG § 37 EStG die gleichen steuermindernden Umstände berücksichtigt werden; im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren sei deshalb vorläufiger Rechtsschutz durch Eintragung eines Freibetrags zu gewähren.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen und eines reibungslosen Verfahrens bis zu einer gesetzlichen Neuregelung folgendes:

Über die Regelungen in EStG § 39 a Abs. 1 Nr. 5 und EStG § 52 Abs. 26 EStG hinaus hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen die abziehbaren Beträge nach EStG § 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7 EStG, eine negative Summe der Einkünfte im Sinne des EStG § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 EStG und einen verbleibenden Verlustabzug (EStG § 10 d Abs. 2 EStG) in der Höhe als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, in der die Tatbestände nach EStG § 37 Abs. 3 EStG bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen wären. An der Ermittlung des Freibetrags ist ggf. die für die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den Steuerpflichtigen zuständige Stelle des Finanzamts zu beteiligen.

Wird nachträglich festgestellt, daß die negative Summe der bezeichneten Einkünfte zu hoch angesetzt worden ist, sind entsprechende Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach Maßgabe des EStG § 37 EStG festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen anzunehmen ist, daß die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergebende Einkommensteuer durch die Summe der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer nicht gedeckt ist.

Mein Schreiben vom 14. Februar 1992 (BStBl I S. 139), das die Eintragung eines Freibetrags wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur in bestimmten Fällen ermöglicht hat, ist durch dieses Schreiben überholt und wird aufgehoben.

Im Auftrag

Juchum

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Bekanntmachung

der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes¹⁾

Vom 30. Juli 1992

Auf Grund des WoPG § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826)²⁾

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826)³⁾
2. den am 29. Februar 1992 in Kraft getretenen Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)⁴⁾

Bonn, den 30. Juli 1992

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Franz-Chr. Zeitler

Wohnungsbau-Prämiengesetz

(WoPG 1992)

§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (EStG § 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach 5. VermBG § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (EStG § 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des WoPG § 1 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge in Sparjahr (WoPG § 4 Abs. 1) mindestens 100 Deutsche Mark betragen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden. Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen Verträge mit den am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen gleich, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des AO § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist,
 - a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
 - b) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach dem Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.

Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung. Dies gilt ebenfalls für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen. Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des EStG § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 27 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (WoPG § 3 Abs. 3) 54 000 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (EStG § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (WoPG § 4 Abs. 1). Bei Ehegatten (WoPG § 3 Abs. 3) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach EStG § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Dem zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist. (3) Bei einem Kind (WoPG § 3 Abs. 4) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (WoPG § 3 Abs. 2 Satz 2) bildet.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung

Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (EStG § 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, die im Sparjahr (WoPG § 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (WoPG § 3 Abs. 2 Satz 2) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich nach den im Sparjahr (WoPG § 4 Abs. 1) geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Sie beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 3) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämienbegünstigt. Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 4), die zu Beginn des Sparjahrs (WoPG § 4 Abs. 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im Sparjahr lebend geboren wurden, gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.

(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche nach EStG § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, die Voraussetzungen des EStG § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

(4) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämienberechtigten oder seinem Ehegatten verwandt sind;

2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des EStG § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, bildet mit diesen eine Höchstbetragsgemeinschaft (Absatz 2); werden die Eltern nach EStG § 26 a oder EStG § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt, besteht ein Wahlrecht, mit welchem Elternteil das Kind die Höchstbetragsgemeinschaft bildet. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des EStG § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen. Es wird dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter zustimmt; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs von dem für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt für die prämienbegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr (Sparjahr) gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 1 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

§ 5

Überweisung, Rückzahlung

und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in WoPG § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in WoPG § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des WoPG § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienbegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt. Ab dem Sparjahr 1984 stellt der Bund diese Beträge den Ländern in voller Höhe gesondert zur Verfügung.

§ 8

Anwendung

der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für AO § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen sowie für die AO § 109 und AO § 163 der Abgabenordnung.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des AO § 370 Abs. 1 bis 4, der AO § 371, AO § 375 Abs. 1 und des AO § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der AO § 378, AO § 379 Abs. 1, 4 und der AO § 383 und AO § 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die AO § 385 bis AO § 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die AO § 409 bis AO § 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach WoPG § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in WoPG § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;

5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden. (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden.

(2) WoPG § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) ist weiterhin auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von vor dem 1. November 1984 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) WoPG § 2 Abs. 2 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden.

(4) WoPG § 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) ist letztmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden.

(5) WoPG § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

(6) In den Kalenderjahren 1991 bis 1993 gilt für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sind, zusätzlich:

1. Der Vertrag muß ausdrücklich zur Verwendung zum Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Ein Vertrag, der diese Bestimmung nicht enthält, kann entsprechend ergänzt werden.

2. Für Beiträge auf Grund eines Vertrags nach Nummer 1 gilt WoPG § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Prämienatz um 5 vom Hundert der Aufwendungen (Zusatzprämie) und die prämiengünstigen Aufwendungen um 1 200 Deutsche Mark, bei Ehegatten um 2 400 Deutsche Mark, erhöhen (zusätzlicher Höchstbetrag).

3. Eine Verfügung, die WoPG § 2 Abs. 2, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck entspricht, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen. (7) Die Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) ist letztmalig auf Tatbestände anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 verwirklicht worden sind. Fördermaßnahmen nach dieser Verordnung werden nur für das Jahr 1990 gewährt.

(8) Für Beiträge an Bausparkassen nach WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden, gelten die WoPG § 4 und WoPG § 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Prämie wird auf Antrag des Prämienberechtigten nach Ablauf des Sparjahrs festgesetzt. Die Bausparkasse leitet den Antrag an das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt weiter. Wird dem Antrag entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die festgesetzte Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor.

2. Sobald

a) der Bausparvertrag zugeteilt ist oder

b) die in WoPG § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten ist oder

c) unschädlich im Sinne des WoPG § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamt an. Dabei hat sie zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse.

3. Wird der Bausparvertrag in den Fällen der Nummer 2 Buchstaben a und b fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse auszuzahlen.

4. Die Bestimmungen über die Rückforderung von Prämien gelten für die Prämienfestsetzung sinngemäß.

(9) In den Kalenderjahren 1992 und 1993 gilt Absatz 6 Nr. 1 und 2 sinngemäß bei Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 2), deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung, Veräußerung oder wohnungswirtschaftliche Betreuung von Wohnungen gerichtet ist, die ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind.

1)BGBl. I S. 1405 vom 4. August 1992

2)BStBl 1991 I S. 487

3)BStBl 1991 I S. 487

4)BStBl 1992 I S. 146, 179

Umsatzsteuer

Bonn, 3. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 3 - S 7493 - 6/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Umsatzsteuervergünstigungen aufgrund des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere

Bezug: BMF-Schreiben vom 11. Juni 1981 - IV A 3 - S 7493 - 1/81 -, BStBl I S. 497

Die Bezeichnungen und Anschriften der NATO-Hauptquartiere haben sich teilweise geändert.

Absatz 2 des Bezugsschreibens erhält deshalb folgende Fassung:

"(2) Hauptquartiere im Sinne des Artikels 14 des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere sind:

1. Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE), Casteau/Belgien,
2. Headquarters Allied Forces Central Europa (AFCE-NI), Brunssum/Niederlande,
3. NATO-Beschaffung CENTAG/4 A TAF/AMF (L), Postfach 10 29 45, 6900 Heidelberg,
4. Headquarters Allied Air Forces Central Europe (AAFCE), Ramstein, Air Base,
5. Headquarters Allied Land Forces, Schleswig-Holstein and Jutland (LANDJUT), Rendsburg, Eiderkaserne,
6. Headquarters Allied Naval Forces, Baltic Approaches (NAVBALTAP), Kiel-Holtenau, Fliegerhorst,
7. Headquarters Northern Army Group/Second Allied Tactical Air Force (NORTHAG/2 ATAF), Mönchengladbach - Rheindahlen II,
8. NATO Airborne Early Warning and Control Force Commander's Headquarters, Mons/Belgien,
9. NATO-E 3 A Component of the NAEW-Force, Geilenkirchen." Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Forst

Bonn, 7. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 3 - S 7492 - 33/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Umsatzsteuervergütungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; hier: Amtliche Beschaffungsstellen

Bezug: BMF-Schreiben vom 17. Januar 1992 - IV A 3 - S 7492 - 3/92 -

Anlg.: - 1 -

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen (Anlage 2 des BdF-Erlasses vom 15. Dezember 1969 - IV A 3 - S 7492 - 31/69 -, BStBl 1970 I S. 150, USt-Kartei NG S 7492 Karte 1) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 1. Februar 1990 - IV A 3 - S 7492 - 3/90 - (BStBl 1990 I S. 115, USt-Kartei NG S 7492 Karte 19) durch die beiliegende Liste nach dem Stand vom 1. März 1992 ersetzt.

Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Forst

Liste

der amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen der ausländischen Streitkräfte,

die zur Erteilung von Aufträgen auf abgabenbegünstigte Leistungen berechtigt sind

(Stand: 1. März 1992)

A. Amerikanische Truppen

I. Organisationen und Stellen mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen

Die nachstehenden Organisationen sind Teil der amerikanischen Streitkräfte und haben Anrecht auf die entsprechenden Vergünstigungen im Hinblick auf Abgaben und Beschaffungsmaßnahmen.

- a) Army and Air Force Exchange Service, Europe (AAFES, Europe)
- b) USAREUR Morale, Welfare and Recreation Fund
- c) American Forces Net Work (AFN) Fund
- d) Department of Defense Schools (DODDS) Fund
- e) HQDA MWR Fund (AFRC Garmisch)
- f) The Stars and Stripes Fund
- g) USA Contracting Center (Frankfurt)
- h) Regional Contracting Offices
- i) ASG/BSB MWR Funds
- j) Central Accounting Offices (for NAF purchases)
- k) Finance and Accounting Offices (for APF purchases)
- l) Munich Community MWR Fund (CMWRF)

- m) Berlin Community MWR Fund (CMWRF)

II. Andere Organisationen und Stellen mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen einschließlich besonders zugelassener Klubs und Messen

Im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen Teil I Absatz 4 a Nr. XIV

Anmerkung: Wegen ihrer großen Anzahl sind diese Organisationen namentlich nicht aufgeführt worden. Die meisten der US Army Morale, Welfare and Recreation (MWR) Organisationen in dieser Kategorie werden z. Z. im gesamten Stationierungsbereich der amerikanischen Armee als Community Morale, Welfare and Recreation Funds (CMWRF) oder als Army Support Group (ASG) bzw. Base Support Battalion (BSB) MWR Funds betrieben. Die Mehrwertsteuererstattungsämter unterstehen diesem Sondervermögen. Anfragen, ob eine Stelle zu diesen Organisationen gehört, können an die folgende Anschrift gerichtet werden: Office of the Judge Advocate, z. H.: Contract Law Division, Postfach 10 23 43, 6900 Heidelberg.

III. Sonstige amtliche Beschaffungsstellen

- a) The Pentagon Federal Credit Union
- b) Finance Center Federal Credit Union
- c) Andrews Air Force Base Federal Credit Union
- d) Service Federal Credit Union
- e) Merchants National Bank and Trust Company of Indianapolis (kurz: Merchants National Bank, Community Bank)
- f) Big Bend Community College
- g) Boston University
- h) Central Texas College
- i) City Colleges of Chicago
- j) Embry Riddle Aeronautical University
- k) University of Maryland
- l) University of Southern California
- m) Troy State University

B. Britische Truppen

I. Ministerien im Vereinigten Königreich

- a) Ministry of Defence - Procurement Executive

II. Armee und Luftwaffe

- a) Engineer Branch HQ BAOR
- b) Communications Branch HQ BAOR
- c) Transport and Movements Branch HQ BAOR
- d) Medical Branch HQ BAOR
- e) Finance Branch HQ BAOR
- f) Supply Branch HQ BAOR
- g) Maintenance Branch HQ BAOR
- h) Labour Resource Branch HQ BAOR
- i) Log Ops and Plans HQ BAOR
- j) Veterinary Services HQ BAOR
- k) Postal and Courier Services Branch HQ BAOR

- l) Service Children's Schools (NW Europe)
- m) Command Supply Officer RAF (G)
- n) Command Accountant RAF (G)
- o) Civil Secretariat
- p) Joint Service Liaison Organisation
- q) Claims Commission
- r) Director of Lands NWE
- s) Defence Land Agents
- t) Regional Headquarters Property Services Agency

vertreten durch

- 1. Regional Director (PSA/DOE)
- 2. Area Works Officer (PSA/DOE), District Works Officers (PSA/DOE)
- 3. Regional Contracts & Purchasing Officers (PSA/DOE)
- 4. Regional Accounts Officer (PSA/DOE)
- 5. Regional Supplies Manager (PSA/DOE)
- 6. Regional Transport Officer (PSA/DOE)
- 7. Railways Superintendent (PSA/DOE)
- 8. Area Vehicle Maintenance Officers (PSA/DOE)
- u) Unit Commanders (Einheitskommandeure) - (auch für Messen, Clubs und Institute)
- v) Officer's Messe, HQ RAF Germany
- w) Wesley House

III. Organisationen

- a) Navy, Army and Air Forces Institutes (N. A. A. F. I.)
- b) Malcolm Clubs
- c) Council for Voluntary Welfare Work (C. V. W. W.)
- d) Services Sound and Vision Corporation (S. S. V. C.)
- e) Young Men's Christian Association (Y. M. C. A.)
- f) Young Women's Christian Association (Y. W. C. A.)

Anfragen zu den in der vorstehenden Liste nicht aufgeführten Beschaffungsstellen der britischen Truppen in Berlin können an Mr. Roy Bennett, British Frontier Service, Hans-Braun-Str., W-1000 Berlin 19, Telefon (0 30) 3 09 43 90, gerichtet werden.

C. Französische Truppen

Zahlungsanweisende Dienststelle (Ordonnateurs)

Angeschlossene Beschaffungsstellen (Service d'Achats rattachés)

Commandant et Directeur du Matériel

Commandement et Direction du Matériel

Service Géographique

Annexe des F. F. A. du Centre de Documentation Géographique

Direction de la Poste aux Armées

Commandant et Directeur du Génie

Commandement et Direction du Génie

Directions des Travaux du Génie

Commandant et Directeur des Transmissions

Commandement et Direction des Transmissions

Directeur du Service de Santé

Direction du Service de Santé

Directeur du Commissariat de l'armée de terre des F. F. A.

Direction du Commissariat de l'armée de terre

Services du Commissariat de l'armée de terre

Tribunal Militaire de LANDAU

Poste de protection et de sécurité de la Défense

Direction du Service social (ASA)

Conseiller Technique, Vétérinaire et Biologique

Bureaux d'état-major

Atelier d'Impression des F. F. A.

Commandant de la Gendarmerie

Commandement de la Gendarmerie

Commandant des Eléments Air en R. F. A.

Sous-direction du Commissariat en R. F. A.

Directeur des Essences

Direction des Essences

Chef du Service de l'Attaché d'Armement en R. F. A.

Service de l'Attaché d'Armement en R. F. A.

Ambassadeur de France en Allemagne

Paierie Générale de France en Allemagne

Directeur de l'Enseignement Français en Allemagne

Direction de l'Enseignement Français en Allemagne et les établissements du second degré

Services d'achat sans ordonnateur de rattachement

Caisse National Militaire de Sécurité Sociale

Caisse Locale de Sécurité Sociale no 23

Comptoir de l'Economat de l'Armée des F. F. A. (CEA/FFA)

Foyer Central des F. F. A.

Direction des Douanes et Licences

Direction de la Trésorerie aux Armées

Mission de Liaison du CCFFA à Bonn

D. Belgische Truppen

- a) Le Service des Achats en RFA
- b) La Direction des Finances en RFA
- c) Le Service des Travaux RFA (KTG)
- d) Les Commandants de Place

Aachen, Arnsberg, Arolsen, Brakel, Büren, Köln, Köln-Dellbrück, Köln-Weiden, Düren, Essentho/Korbach, Goch, Grefrath, Lüdenscheld, Mönchengladbach, Neheim, Siegen, Soest, Spich, Vogelsang, Werl, Westhoven

- e) Commandement Médical FBA
 - f) Le Service belge des Liaison en RFA
 - g) L'Athénée royal et internat, Rösrath
 - h) Koninklijk Atheneum en internat, Bensberg
 - i) OCASC - Division Cantine Militaire Centrale (Division CMC)
 - j) Athénée Royal, Düren
 - k) Ecole moyenne de l'Etat, Arnsberg
 - l) Ecole Secondaire de l'Etat, Siegen
 - m) Koninklijk Atheneum, Soest
 - n) Service Culture et Loisirs des FBA (SCL/FBA)
 - o) Conseil de Guerre en Campagne, Köln
 - p) Institut Médico-Pédagogique de l'Etat, Rodenkirchen
 - q) Medisch Pedagogisch Institut van de Staat, Ichendorf
 - r) Rijksmiddelbare School, Volksmarsen
 - s) Rijksmiddenschool, Lüdenscheld
 - t) Wing de Support Missile
 - u) Direction générale Mess et Clubs (BSD/FBA), Köln
 - v) Militair Auditoraat te velde B, Neheim
 - w) Participation Belge de QG AAFCE - Elément National Belge du Support
 - x) Direction du Service de Logement des Familles
 - y) Direction régionales du Service de Logement des Familles
- Aachen, Arolsen, Düren, Grefrath, Köln, Köln-Dellbrück, Lüdenscheld, Siegen, Soest, Spich
- z) OCASC-Division Famille Jeunesse

E. Kanadische Truppen

- a) Commander Canadian Forces Europe
 - 1. SO3 NPF Accounting (AMSTO)
 - 2. SO2 Financial Services (C Compt Invoices)
 - 3. Commander Communications Group Lahr
 - 4. Commander CFSE Detachment Ramstein
 - 5. Command Exchange Officer

6. Commander CFSE Detachment Heidelberg
7. Commander Canadian Contingent NAEWF Geilenkirchen
8. Commanding Officer Canadian Forces AEW Support Section (NSCA) Geilenkirchen
9. Director of Logistics PMO NRS 90 Hamburg
10. Canadian Government Supply and Services Koblenz
11. Canadian Government Supply and Services Lahr

b) Base Commander Canadian Forces Base Baden-Söllingen

1. Base Supply Officer
2. Base Administration Officer
3. Base Comptroller

c) Base Commander Canadian Forces Base Lahr (Schwarzwald)

1. Base Supply Officer
2. Commanding Officer Salvation Army
3. Base Comptroller

d) Defence Construction Canada (1951) Lahr (Schwarzwald)

e) Commander 4 Canadian Mechanized Brigade

f) Commander 1 Canadian Air Division

g) Canadian Salvation Army

F. Niederländische Truppen

- a) Commandant Legerkorpsstaf-voor, Seedorf
- b) Commandant Nederlands Administratief Korps NORTHAG/TWOATAF, Mönchengladbach
- c) DGWT/Directie Duitsland, Stolzenau
- d) Hoofd Cantinedienst, Wassenaar
- e) Directeur Materieel Koninklijke landmacht, Den Haag
- f) Inspecteur van het Vervoerswezen, Den Haag
- g) Directeur van den Koninklijke Nederlandse Militaire Bond "Pro Rege", Utrecht
- h) Directeur van de Centrale voor Katholieke Militaire Tehuizen, Utrecht
- i) Directeur van den Stichting Militaire tehuizen van het Humanistisch Thuisfront, Zwolle
- j) Directeur van de Stichting Jeugdwerk West-Duitsland, Blomberg
- k) Directeur Materieel Koninklijke luchtmacht, Den Haag
- l) Commandant 2E Group Geleide Wapens, Blomberg
- m) Commandant 5e Group Geleide Wapens, Stolzenau
- n) Commandant Legerkorps Logistiek Commando, Apeldoorn
- o) Commandant District Koninklijke Marechaussee Bondsrepubliek Duitsland te Stolzenau

Bonn, 7. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 3 - S 7494 - 23/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Umsatzsteuerbefreiung nach Artikel 16 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Kommando der Westgruppe der Streitkräfte der sowjetischen Truppen

Anlg.: - 1 -

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übersende ich hiermit einen Abdruck des am 25. November 1991 zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Kommando der Westgruppe der Streitkräfte geschlossenen Verwaltungsabkommens (ohne Anhänge) über Zoll- und Steuervergünstigungen der sowjetischen Truppen.

Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Forst

Anlage

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Finanzen

der Bundesrepublik Deutschland und dem Kommando der Westgruppe der Streitkräfte

über Zoll- und Steuervergünstigungen der sowjetischen Truppen

Der Bundesminister der Finanzen

der Bundesrepublik Deutschland (BMF)

und

das Kommando der Westgruppe

der Streitkräfte (WGS) -

auf der Grundlage des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als "Vertrag" bezeichnet) -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Verwaltungsabkommen regelt die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 und der Anlage 3 des Vertrages.

Artikel 2

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, für die nach Artikel 16 Absatz 1 des Vertrages Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben werden, wird den deutschen Zollbehörden von den sowjetischen Truppen eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs 1 dieses Abkommens vorgelegt. Die Bescheinigung wird der abfertigen Zollstelle in zwei Stücken übergeben. Ein Stück der Bescheinigung verbleibt bei der Zollstelle.

(2) Für militärische Güter der sowjetischen Truppen sowie für Umzugsgut und sonstige persönliche Gegenstände ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige kann an Stelle einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs 1 der sowjetische Passierschein nach dem Muster des Anhangs 2 dieses Abkommens verwendet werden, wenn die Waren durch die sowjetischen Truppen bzw. ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige selbst ein- bzw. ausgeführt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieses Artikels gelten entsprechend.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Hausrat und sonstigen persönlichen Gegenständen durch Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige wird als Nachweis für die Abgabenvergünstigungen der mit einem Stempelabdruck nach dem Muster des Anhangs 3 dieses Abkommens versehene Paß dieser Personen anerkannt, der sie als Mitglied der sowjetischen Truppen bzw. als Familienangehöriger eines Mitglieds der sowjetischen Truppen ausweist.

Artikel 3

(1) Für die Bescheinigung, die nach Abschnitt I Absatz 2 der Anlage 3 des Vertrages vom Lieferer der deutschen Finanzbehörde zum Nachweis der Vergünstigungen nach Artikel 16 Absätze 2 bis 4 des Vertrages vorzulegen ist, wird ein Abwicklungsschein nach dem Muster des Anhangs 4¹⁾

(2) Ist eine deutsche Behörde mit Beschaffungen für die sowjetischen Truppen betraut, so gelten die Regelungen in Absatz 1 dieses Artikels entsprechend.

Artikel 4

(1) Lieferungen und sonstige Leistungen für die sowjetischen Truppen werden nur von den amtlichen Beschaffungsstellen oder von einer für eine amtliche Beschaffungsstelle handelnden deutschen Behörde in Auftrag gegeben.

(2) Die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen wird vom Kommando der WGS dem BMF zur Verfügung gestellt. Das Kommando der WGS übermittelt dem BMF außerdem Abdrucke der Dienstsiegel der amtlichen Beschaffungsstellen und Unterschriftsproben der bevollmächtigten Vertreter der amtlichen Beschaffungsstellen.

(3) Das Kommando der WGS unterrichtet den BMF schriftlich über Änderungen in den Fällen des Absatzes 2 dieses Artikels.

Artikel 5

(1) Waren, die von den sowjetischen Truppen nicht selbst eingeführt oder von ihnen bei der Zollstelle nicht selbst übernommen werden, werden auf Anmeldung des Beteiligten entsprechend den Abschnitten A und C der Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs 1 dieses Abkommens von der Zollstelle zu einem Verteilerverwendungsverkehr abgefertigt. Die zuständige Dienststelle der sowjetischen Truppen bestätigt in diesem Fall in Abschnitt B der Bescheinigung den Empfang der Waren.

(2) Wird für militärische Güter der sowjetischen Truppen oder für Umzugsgut oder sonstige persönliche Gegenstände ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige der Passierschein nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens als Bescheinigung verwendet, so vermerkt die Zollstelle auf der Rückseite des Passierscheins die Überlassung der Waren.

Artikel 6

(1) Zur Vereinfachung der Zollkontrollen werden die sowjetischen Truppen Güter in aller Regel unter amtlichem Verschuß befördern. Die Zollkontrolle ist in diesen Fällen auf die Prüfung der amtlichen Verschlüsse beschränkt, wie dies Abschnitt IV Buchstabe a der Anlage 3 des Vertrages vorsieht.

(2) Bei nicht amtlich verschlossenen Sendungen treffen die sowjetischen Truppen entsprechende Vorkehrungen, damit die für die Truppen bestimmten Waren ordnungsgemäß an diese ausgeliefert werden und den Sendungen nicht unzulässigerweise sonstige Waren beige packt werden können. Sie werden die mit der Beförderung der Sendungen beauftragten Truppenangehörigen oder sonstigen Personen auf die Einhaltung der deutschen Abgabenbestimmungen besonders verpflichten. Die sowjetischen Truppen werden ihr Personal und die von ihnen beauftragten Warenführer anweisen, die deutschen Zollbehörden bei der Abfertigung der Einfuhr- und Ausfuhrsendungen in jeder Weise zu unterstützen.

(3) Die sowjetischen Truppen bestellen bei Bedarf Verbindungspersonal, das die deutschen Zollbehörden bei der Abfertigung der Warensendungen unterstützt und auf Ersuchen der Zollbehörden auch Kontrollen der Warensendungen durchführt.

(4) Für Sendungen im Sinne von Abschnitt IV Buchstabe c der Anlage 3 des Vertrages, die aus Geheimhaltungsgründen Zugangsbeschränkungen unterliegen, werden von den sowjetischen Truppen Bescheinigungen nach dem Muster des Anhangs 5 dieses Abkommens vorgelegt.

(5) Beim Grenzübergang von Verbänden und Einheiten der sowjetischen Truppen, die nach Abschnitt IV Buchstabe e der Anlage 3 des Vertrages keinen Zollkontrollen unterliegen, treffen die sowjetischen Truppen alle praktisch möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß weder die Einheit noch deren Mitglieder Waren im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages mit sich führen.

Artikel 7

(1) Die sowjetischen Truppen stellen sicher, daß in ihren Verkaufseinrichtungen abgabenbegünstigte Waren nur an ihre Mitglieder und deren Familienangehörige abgegeben werden, denen nach Artikel 16 des Vertrages zoll- und steuerrechtliche Vergünstigungen zustehen. Sie achten darauf, daß nichtbegünstigten Personen kein Zugang zu den Verkaufseinrichtungen gewährt wird.

(2) Von Einrichtungen der sowjetischen Truppen, die sich außerhalb des abgeschlossenen Kasernengeländes befinden (wie z. B. Auslieferungslager), werden keine abgabenbegünstigten Waren abgegeben.

(3) Waren, bei denen die Gefahr des widerrechtlichen Übergangs in die deutsche Wirtschaft besonders groß ist (Zigaretten und Spirituosen), werden von den sowjetischen Truppen an ihre Mitglieder und deren Familienangehörige nur in Mengen abgegeben, die einem angemessenen Verbrauch entsprechen. Die sowjetischen Truppen treffen geeignete Vorkehrungen, um unzulässigen Weiterveräußerungen zu begegnen.

Artikel 8

(1) Für die Veräußerung von Waren im Rahmen von Abschnitt II Absatz 2 der Anlage 3 des Vertrages sind die Verwaltung Handel der WGS und die Verwaltung für die Realisierung des Eigentums des Ministeriums für Verteidigung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der WGS zuständig.

(2) Die sowjetischen Truppen veräußern Waren an andere Personen als ihre Mitglieder und deren Familienangehörige nur nach näherer Vereinbarung mit den deutschen Behörden. Sie übergeben die veräußerten Waren dem Erwerber erst dann, wenn dieser eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs 6 dieses Abkommens vorlegt, in der bestätigt wird, daß er alles Erforderliche mit der deutschen Zollverwaltung geregelt hat.

Die deutschen Behörden können die Waren vor ihrer Veräußerung besichtigen.

(3) Die sowjetischen Truppen übersenden dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zur Erleichterung der Zollbehandlung rechtzeitig - möglichst spätestens eine Woche vor der Veräußerung - ein Verzeichnis der zum Verkauf angebotenen Waren.

(4) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Waren, die von den sowjetischen Truppen oder ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen an Dritte im Rahmen des gesellschaftlichen Verkehrs als übliche persönliche bzw. gemeinschaftliche Geschenke in nicht zum Handel geeigneten Mengen abgegeben werden.

Artikel 9

Es besteht Einvernehmen, daß die nach sowjetischen Vorschriften erforderliche Abfertigung von zur Ausfuhr in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestimmten Waren der sowjetischen Truppen sowie ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige aus Vereinfachungsgründen bereits im Aufenthaltsgebiet von sowjetischem Personal durchgeführt werden kann.

Artikel 10

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert oder ergänzt werden. Es tritt mit dem Ablauf eines Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages.

(2) Die Anhänge 1 bis 6 sind Bestandteile dieses Abkommens.

(3) Die Vordrucke der Bescheinigungen nach den Mustern der Anhänge 1 bis 6 werden zweisprachig in deutscher und russischer Sprache aufgelegt, wobei die Vordrucke der Bescheinigungen nach den Mustern der Anhänge 1, 4 und 6 von deutscher Seite und die Vordrucke der Bescheinigungen nach den Mustern der Anhänge 2, 3 und 5 von sowjetischer Seite zur Verfügung gestellt werden. Beim Ausfüllen der Vordrucke der Bescheinigungen nach den Mustern der Anhänge 1 bis 6 benutzt jede Seite ihre Sprache.

Geschehen zu Berlin am 25. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

1) Siehe BMF-Schreiben vom 2. Januar 1992 - IV A 3 - S 7494 - 51/91 - (BStBl I S. 71)

Bonn, 3. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 3 - S 7329 - 12/92

Oberste Finanzbehörden der Länder

Betr.: Umsatzsteuer-Umrechnungskurse und Durchschnittswert der ECU für den Monat August 1992

(1) Gemäß UStG § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat August 1992 wie folgt festgesetzt:

DM

Niederlande	100 hfl (Holländ. Gulden)	88,81
Belgien	100 bfrs (Belgische Francs)	4,86
Irland	1 Ir £ (Irisches Pfund)	2,66
Finnland	100 FmK (Finnmark)	36,51
Dänemark	100 dkr (Dänische Kronen)	25,98
Portugal	100 Esc (Escudos)	1,17
Großbritannien	1 £ (Pfund Sterling)	2,82
Spanien	100 Ptas (Pesetas)	1,56
Italien	1 000 Lit (Lire)	1,32
Kanada	1 kan \$ (Kan. Dollar)	1,22
USA	1 US-\$ (US-Dollar)	1,46
Norwegen	100 nkr (Norwegische Kronen)	25,41
Frankreich	100 FF (Französ. Francs)	29,56
Schweden	100 skr (Schwedische Kronen)	27,53
Japan	100 Yen	1,15
Österreich	100 S (Schilling)	14,23
Schweiz	100 sfr (Schweizer Franken)	111,77

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Durchschnittswert der ECU für den Monat August 1992 auf 2,03 DM festgesetzt. Dieser Wert kann bei der Umrechnung der ECU in Deutsche Mark für Zwecke der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

Im Auftrag

Haarmann

Stellenausschreibung

An der **Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHSVR)** ist folgende Stelle für eine/n Professorin/Professor zu besetzen:

Fachbereich 4 - Steuerverwaltungsdienst

Professorin/Professor für Bewertungsrecht/Finanzwissenschaft - BesGr. C 3

Kennzahl: HSL 11/92

Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 BerlHG:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium in der entsprechenden Fachrichtung;
2. pädagogische Eignung;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Nachweis durch die Qualität der Promotion);
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt wurden;
5. die Bewerberin/der Bewerber sollte mindestens zwei Jahre an einem Finanzamt oder einer Oberfinanzdirektion tätig gewesen sein;
6. soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

In Anbetracht der angestrebten Erhöhung des Frauenanteils an der Hochschule sind Bewerbungen von qualifizierten Interessentinnen besonders willkommen.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit beglaubigten Nachweisen über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen unter Angabe der Kennzahl bis zum 16. Oktober 1992 an das Rektorat der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin - R 11 - Kurfürstendamm 207-208, 1000 Berlin 15, Telefon (0 30) 31 83 24 46, Zimmer 836.